

32-4354.1-1-6

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald – AS Würzburg/Estenfeld; Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach (Bauwerk BW 657a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 657+280 bis 658+124

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 08.11.2016, Nr. 32-4354.1-1-6, ist der Plan für die Erneuerung der Talbrücke Pleichach (BW 657a) mit Streckenanpassungen von Bau-km 657+280 bis Bau-km 658+124 an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung hat die Erneuerung der Talbrücke Pleichach an bestehender Stelle im Zuge der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen an der BAB A 7 zum Inhalt. Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst zudem die Sanierung der Bauwerksentwässerung mit Anlage eines Absetzbeckens und Regenrückhaltebeckens unterhalb des Brückenbauwerks. Der Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 657+280 bis Bau-km 658+124 und liegt zwischen den Anschlussstellen Gramschatzer Wald und Würzburg/Estenfeld im Landkreis Würzburg.

Die Brückenerneuerung erfolgt bestandsnah, wobei die Querneigung im Bauwerksbereich auf ein regelgerechtes Maß gebracht wird. Um für einen eventuell späteren 6-streifigen Ausbau der A 7 gerüstet zu sein, werden außerdem die Querschnittsbreiten des Brückenneubaus erhöht. Der Trassenverlauf orientiert sich strikt am Bestand. Aus gestalterischen Grün-

den wird die Anzahl der Brückenfelder der Talbrücke von derzeit zehn auf acht Felder reduziert.

Von der gesamten Streckenlänge für die Maßnahme von ca. 840 m entfallen rd. 350 m auf das Brückenbauwerk (Bau-km 657+420 bis 657+772). Die Anpassungsstrecken an die bestehende Bundesautobahn sind insgesamt 490 m lang.

Der Rastplatz „Hirtentannen“ nördlich des Brückenbauwerks wird während der Bauzeit gesperrt. Dieser Kleinparkplatz wird für Baustelleneinrichtungen und als Zufahrt zur Brückenbaustelle benötigt.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für die Erneuerung der Talbrücke Pleichach (BW 657a) mit Streckenanpassungen von Bau-km 657+280 bis Bau-km 658+124 an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie mit den sich aus den Rot- und Orangeintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Trägern öffentlicher Belange, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, individuell zugestellt. Diesen gegenüber gilt für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist (vgl. oben III) der Zeitpunkt der individuellen Zustellung.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung im Markt Rimpar, der Gemeinde Estenfeld (Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld) und der Stadt Kitzingen in der Zeit vom 24.11.2016 bis 07.12.2016 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 08.11.2016
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident